

Merkblatt zu E-Liquids für Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler

Nikotinhaltige Flüssigkeiten für die Verwendung in elektronischen Zigaretten - sogenannte E-Liquids - sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Ohne die erforderliche Kennzeichnung dürfen diese Produkte nicht vertrieben werden.

Detaillierte Informationen zum jeweiligen E-Liquid müssen in einem sogenannten Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist nicht gleichzusetzen mit dem Beipackzettel. Es ist nicht für private Verbraucher bestimmt.

In Deutschland müssen Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Deutsch verfasst sein.

Es existieren zudem noch diverse tabakrechtliche Vorschriften (Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung). Diese sind parallel zu den gefahrstoffrechtlichen Maßgaben einzuhalten. Zu den tabakrechtlichen Vorschriften können Sie sich bei den Veterinärämtern der Städte und Gemeinden erkundigen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen Ihnen, welche gefahrstoffrechtlichen Maßgaben zu erfüllen sind.

Tabelle 1: Aufstellung Erfordernisse Sicherheitsdatenblatt, Einstufung und Kennzeichnung sowie Abgabevorschriften

	Nikotinfreie E-Liquids	Nikotinhaltige E-Liquids
Sicherheitsdatenblatt erforderlich?	i.d.R. ja, abhängig vom enthaltenen Aroma und dessen Gehalt	ja
Gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erforderlich?	i.d.R. ja, abhängig vom enthaltenen Aroma und dessen Gehalt	ja √ ab 0,25 % Nikotin
Abgabevorgaben vorhanden?	ja √ an Jugendliche § 10 JuSchG	ja √ an Jugendliche § 10 JuSchG √ ab 2 % Nikotin TabakerzG

Tabelle 2: Mindestkennzeichnung von nikotinhaltigen E-Liquids gemäß CLP-Verordnung



Nikotingehalt	Einstufung	Kennzeichnung	kindersicherer Verschluss und tastbares Warnzeichen auf dem Behältnis
< 0,25 %	keine	keine	nicht erforderlich
0,25 bis < 1,67 %	Acute Tox. 4, H302	 Achtung! Gesundheitsschädlich beim Verschlucken Enthält: Nikotin (...)	tastbares Warnzeichen erforderlich
1,67 bis 2,0 %	Acute Tox. 3, H301	 Gefahr! Giftig beim Verschlucken Enthält: Nikotin (...)	beide erforderlich

Tabelle 3: Maßgaben Sicherheitsdatenblatt für nikotinhaltige E-Liquids nach Artikel 31 Reach-Verordnung

Wer?	Maßgaben
Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> √ Erstellen des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes √ Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes bei neuen Erkenntnissen √ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind
Importeur	<ul style="list-style-type: none"> √ Beschaffung des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes (vom Hersteller/Versender oder ggf. selbst erstellen) √ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind
Großhändler	√ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden
Einzelhändler	√ Bereithalten des Sicherheitsdatenblattes

Bei speziellen Fragen zur gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Post- und Besucheranschrift: Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Kontakt: Servicestelle Standort Frankfurt
Telefon: 069 2714 0
Arbeitsschutz-Frankfurt@rpda.hessen.de

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr,
freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

